

Allgemeine Geschäftsbedingungen H & P Technik AG

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen zu den Ihnen gewährten Rabatten gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Aufträge werden für uns erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Für alle Auftragsbestätigungen gelten unsere hier zugrunde gelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird. Für Art und Umfang des Auftrages ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt grundsätzlich der Firmensitz der Lieferanten als Gefahrenübergang.

2. Lieferung

Reklamationen sind innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung der Ware anzubringen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Wird eine vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder aus höherer Gewalt, auch solche bei unseren Zulieferanten, nicht eingehalten, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu den Bedingungen des Auftrags auszuführen, wenn diese nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der Versand erfolgt auf Ihre Kosten innerhalb der Schweiz. Wir berechnen die Versandkosten nach Ergebnis. Die Transportversicherung ist durch uns gedeckt. Diese kostengünstige Regelung ist nur möglich, wenn uns die Wahl des Transportmittels und -weges überlassen bleibt und im Fall eines Transportschadens entsprechend unserer Vorgabe verfahren wird. Verlangt der Kunde abweichendes, trägt er die Mehrkosten. Bei einem Bestellwert mit Betrag unter Sfr. 40.00 erlauben wir uns, einen Zuschlag von Sfr. 15.00 Pauschal zu berechnen.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, netto ohne Abzug zahlbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers, ebenso wie die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ermächtigt uns hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

5. Warenzeichen

Besitz- oder andere Rechte in Bezug auf Warenzeichen, Handelsnamen oder Markennamen können dem Besteller nicht übertragen werden, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

6. Zeichnungen und Unterlagen

Für alle Zeichnungen und Entwürfen behalten sich unsere Lieferwerke, bzw. wir das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden. Auf unser Verlangen sind sie zurückzugeben.

7. Lieferbedingungen für Leihgeräte

7.1 Leihkameras bleiben Eigentum der Firma H & P Technik AG

7.2 Der Empfänger darf an den Leihkameras angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigen, abhängen, entfernen oder unkenntlich machen.

7.3 Die H & P Technik AG stellt Leihkameras in einem gereinigten, geprüften und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung.

7.4 Der Empfänger bezahlt Gebühren gemäss Beiblatt „Preistabelle Mietkameras“. Gerechnet wird die Zeit ab Werk. Der Berechnung liegen 5 Werktage pro Woche zugrunde. („Dies gilt nicht im Gewährleistungsfall“)

7.5 Bei stark verschmutzter Rückgabe der Leihkamera, kann eine Reinigung und Desinfektionspauschale von Sfr. 85.00 pro Kamera erhoben werden.

7.6 Die Leihkameras werden im Werk Möriken übergeben und entgegengenommen. Allfällige Verpackung und Versandkosten trägt der Empfänger.

7.7 Der Empfänger haftet gemäss Pos. 7.8 und 7.9. Eventuell notwendige Reparaturen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.8 Der Empfänger ist verpflichtet, die Leihkameras vor Beschädigung und Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemässen Einsatz sicher zu stellen.

7.9 Der Empfänger verpflichtet sich die Kameras gemäss Betriebsanleitung zu betreiben.

7.10 Für Beschädigung der Kameras während des Betriebs beim Kunden, ist der Kunde für allfällige Versicherungsdeckung selber verantwortlich.

7.11 Bei Beendigung der vereinbarten Dauer hat der Empfänger die Leihkameras vollständig und in einwandfreiem, gereinigten Zustand unverzüglich an die H & P Technik AG zu übergeben.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Schweiz. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

Sie sollen vielmehr durch solche ersetzt werden, die das tatsächlich Gewollte rechtswirksam zu Ausdruck bringen.

Vorbehalten bleiben Änderungen sowie Irrtümer.

Stand Juli 2022